

RS UVS Tirol 2001/12/18 2001/16/121-5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2001

Rechtssatz

Dem Lenker des Sattelzuges wurde vorgeworfen, das Verkehrszeichen "Vorrang geben" mißachtet zu haben und dem auf der bevorrangten Gemeindestraße befindlichen Privatanzeiger (Gendarmeriebeamten) den Vorrang dadurch genommen zu haben, daß er ihn zum Abbremsen nötigte. Die

Berufungsbehörde ist der Ansicht, daß für die angelastete Übertretung nach § 19 Abs 7 StVO objektive

Anhaltspunkte vorhanden sein müssen, wo sich der Pkw des Meldungslegers befand, als sich der Sattelzug

noch vor dem Verkehrszeichen "Vorrang geben" befand. Befand er sich noch auf dem Parkplatz in der Parklücke so war er seinerseits an

die Fließverkehrsregel gebunden. Befand er sich aber schon auf der Gemeindestraße wäre die Übertretung zu bejahen. Mangels

objektiver Anhaltspunkte wurde das Verfahren eingestellt.

Schlagworte

objektive, Anhaltspunkte, Parklücke

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at